

Kurztitel

Datenschutzgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 565/1978

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 56

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.06.1987

Text**GEBÜHREN- UND ABGABENBEFREIUNG**

§ 56. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben der Betroffenen zur Wahrung ihrer Interessen sind von den Stempelgebühren und von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.